
Zeitschrift für Archäologie

des Mittelalters

Herausgegeben von
W. Janssen und H. Steuer

In Zusammenarbeit mit

M. Biddle (Winchester), M. De Bouard (Paris), H. Borger (Köln)
A. Erä-Esko (Helsinki), W. A. van Es (Amersfoort), L. Gerevich (Budapest), F. Graus (Basel)
W. U. Guyan (Schaffhausen), W. Hensel (Warschau), J. Herrmann (Berlin)
A. Herteig (Bergen), I. Holl (Budapest), H. Jäger (Würzburg), H. Jankuhn (Göttingen)
J. Mertens (Brüssel), V. Milošević (Heidelberg)
O. Olsen (Aarhus), R. Pittioni (Wien), J. G. N. Renaud (Amersfoort)
W. Schlesinger (Marburg), K. Schwarz (München)

Jahrgang 3-1975



Rheinland Verlag GmbH - Köln
in Kommission bei Rudolf Habelt Verlag GmbH - Bonn

MITTELALTERLICHER BURGBAU AM NIEDERRHEIN
ZUM VERHÄLTNIS VON ARCHÄOLOGISCHEM BEFUND
UND SCHRIFTLICHER BEZEUGUNG

von

Wilhelm Janssen, Düsseldorf

Unter funktionalem Aspekt lassen sich beim Burgenbau am Niederrhein während des Mittelalters deutlich drei Perioden unterscheiden¹:

Zunächst begegnen Burgen des frühen Adels, dessen Mitglieder in den Schriftquellen vorwiegend als *nobiles*, aber auch als *liberi* oder *ingenui* bezeichnet werden; ihre Aufgabe ist es, Herrschaft zu bilden und zu symbolisieren. Ihnen folgen jene Burgen, mit denen die werdenden Landesherren — d. h. jene *nobiles*, die sich durch besonderes Geschick, größere Macht und außerordentliches Glück aus dem Kreise ihrer Standesgenossen herauszuheben beginnen — ihre durch Kumulation kleinerer Adelsherrschaften und Usurpation von Reichsrechten und -besitz wachsenden Territorien abzusichern suchen und die zugleich großräumige territoriale Interessensphären dokumentieren sollen. Die dritte Periode schließlich ist bestimmt durch den Burgenbau der entfalteten und ausgebildeten Landesherrschaft, für den die Zuordnung von Burg und Stadt charakteristisch ist, sei es, daß Burg und Stadt von vornherein als Gesamtanlage konzipiert und erbaut werden (die auffälligsten Beispiele sind die kurkölnischen Zons und Lechenich), sei es, daß die Burg des Landesherrn in die schon bestehende Stadt hineingestellt wird. Diese Burgen dienen weniger dem Schutz des Landes gegen äußere Feinde als der

Etablierung und Festigung der fürstlichen Herrschaft nach innen; ihrer eigentlichen Funktion nach sind es Zwingburgen. Gleichzeitig mit diesen fürstlichen Landesburgen entstehen — auf einer sozial, bautechnisch und an Bedeutung niedrigeren Ebene — die Burgen des aus dem Ministerialenstand hervorgegangenen und die landsässige Ritterschaft bildenden sekundären „kleinen“ Adels.

Zwar lassen sich diese drei Perioden zeitlich nicht klar gegeneinander abgrenzen, die Übergänge sind fließend; immerhin aber geben sich zeitliche Schwerpunkte mühelos zu erkennen: Der frühen Adelsburg gehören das 11. und 12. Jahrhundert, die hohe Zeit der territorialen Grenzburgen ist das 13. Jahrhundert, die Stadt-Burg-Kombination ist vor allem ein Produkt des 14. Jahrhunderts. Im 15. Jahrhundert beginnt die Burgbautätigkeit am Niederrhein bereits merklich zu erlahmen, neue Konzeptionen und Bauideen fehlen.

Wie durch diese chronologischen Hinweise bereits angedeutet, sind die zweite und dritte Periode durch mehr oder minder erhaltene Baureste, durch Abbildungen aus vergangener Zeit und vor allem durch Schriftzeugnisse hinlänglich gut dokumentiert. Urkundliche und literarische Quellen geben zwar nicht bereitwillig und erschöpfend, aber doch zumeist in genügendem Maße Antwort, wenn der Historiker nach der Bauzeit, dem Zweck und der Funktion von Burgen im Rahmen der jeweiligen sozialen und politischen Verfassung fragt. Kunst- und Architekturgeschichte mögen mit Hilfe der von ihr praktizierten typologisch-vergleichenden

¹ Vgl. dazu demnächst Wilhelm Janssen, Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter. In: Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis f. mittelalterl. Geschichte (1975/76).

Methode manche wissenswerte Einzelheit klären können, für die mit dem Phänomen „Burg“ verbundenen historischen Probleme im engeren Sinne tragen ihre Erkenntnisse indessen wenig bei. Was der Historiker wissen will: nämlich warum und wozu Burgen überhaupt bzw. warum und wozu diese Burg zu dieser Zeit an dieser Stelle, ist seit dem 13. Jahrhundert in der Regel auf Pergament oder Papier nachzulesen — vorausgesetzt, man liest mit einiger Aufmerksamkeit. Ausdrücklich wird immer wieder betont, daß der Landesherr im 13. Jahrhundert seine Burgen *ad defensionem* bzw. *ad munimen terrae* erbaue²; und für das Jahr 1365 berichtet die Kölner Bischofschronik, der Kölner Erzbischof habe in der Stadt Linz ein *novum castrum* errichtet, *per quod ipse frangeret superbiam dictarum communitatum*, d. h. um die Unbotmäßigkeit der kurkölnischen Landstädte im Zaum zu halten³. Entsprechende Zeugnisse lassen sich vermehren.

Um die Funktion der Burg seit dem 13. Jahrhundert — wie wir es oben getan haben — als Instrument zunächst zur Bewahrung und Erweiterung territorialen Besitzes, dann zur Behauptung und Ausdehnung fürstlicher Dominanz gegenüber den Untertanen zu definieren, brauchten also letztlich nur die Aussagen der Quellen abgeschrieben zu werden. Spätmittelalterliche Burgenforschung am Niederrhein können die rheinischen Landeshistoriker mithin betreiben, ohne den Rahmen der spezifischen historischen Methode und der eigentlichen historischen Quellen, der Schriftzeugnisse, überschreiten und sich nach der Hilfe anderer wissenschaftlicher Disziplinen umsehen zu müssen. Daß sie dies können, heißt allerdings nicht,

² Caesarius von Heisterbach, *Vita Engelberti*, ed. F. Zschaeck. In: *Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach* (PublGesRheinGkde XLIII), 1937, S. 267. — *Cronica presulum et archiepiscoporum ecclesiae Coloniensis*, ed. G. Eckertz. In: *Fontes adhuc inediti rerum Rhenanarum* I, 1870, S. 18, 34. — Th. J. Lacomblet, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins* IV, 1858, nr. 631. — W. Kisky, *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln* (PublGesRheinGkde XXI) IV, 1915, nr. 1597.

³ *Cronica presulum...*, ed. Eckertz, S. 49; dazu Wilhelm Janssen, *Eine landständische Einung kurkölnischer Städte von 1362/63*. In: *Festschrift Edith Ennen*, 1972, S. 391—403.

daß sie dies auch schon getan haben oder tun; hier liegt vielmehr manches noch im argen.

Ganz anders sieht die Situation freilich hinsichtlich der früh- und hochmittelalterlichen Burgenforschung am Niederrhein aus. Urkundliche und literarische Belege sind mehr als spärlich. Mit Recht haben deshalb die Archäologen sich der Aufgabe angenommen, die frühen niederrheinischen Adelsburgen historisch aufzuhellen, die im dortigen Flachland übrigens vorwiegend durch Niederungsburgen vom Typ der Motten repräsentiert sind. In dieser archäologischen Arbeit liegt seit über einem halben Jahrhundert unbestritten der Schwerpunkt der niederrheinischen Burgenforschung, vom aufmerksamen Interesse der Heimat- und Lokalforscher begleitet; die Archäologie ist ja ohnehin die historische Disziplin, die sich einer ausgeprägten Publikumswirksamkeit erfreuen kann.

Ob es nun diese von einem bestimmten Typ geschichtsforschender Dilettanten an die Archäologen herangetragenen Erwartungen sind oder ob eine bestimmte *forma mentis* dieser Wissenschaftler selbst die Ursache ist: die archäologischen Untersuchungen früher rheinischer Adelsburgen sind gekennzeichnet durch einen — man ist fast versucht zu sagen „romantischen“ — Drang zu den Ursprüngen, zu markanten Ereignissen der frühmittelalterlichen Geschichte. Etwas zu schnell und selbstverständlich werden die Burgen am Niederrhein im allgemeinen und die jeweils ausgegrabenen Anlagen im besonderen mit den Normanneneinfällen des ausgehenden 9. Jahrhunderts in Verbindung gebracht, obwohl archäologische Kriterien — soweit ich sehe — zumeist eine solche exakte Datierung nicht erlauben⁴, und die literarischen Quellen, die z. T. — ich denke etwa an die Grabungsberichte über Elten und Broich⁵ — ausgiebig zitiert werden, für eine solche Hypothese nicht nur keine tragfähige, sondern noch nicht einmal eine brauchbare Stütze abgeben. Überhaupt ist der Umgang mit den schriftlichen Quellen in Untersuchungen aus archäologischer Feder gelegentlich von einer naiven Leichtgläubigkeit und unbekümmerten Kombinationsfreude gekennzeichnet⁶, die sich merkwürdig von der sorg-

fältig-akribischen Arbeitsweise im engeren archäologischen Bereich abhebt und geeignet ist, bei skeptischen Gemütern den Verdacht zu wecken, bei der historischen Deutung der archäologischen Befunde würde mit einer ähnlich genialen Großzügigkeit verfahren. Ein solcher Verdacht ist schlimm, denn die rheinische Landesgeschichte ist für die Aufhellung dieser so schlecht dokumentierten Zeit des 10./12. Jahrhunderts unbedingt auf die Ergebnisse archäologischer Untersuchungen angewiesen; sie muß aber sicher sein, daß ihr tatsächlich Daten und Fakten angeboten werden, die mit rein archäologischen Kriterien ohne illegitimes Schielen auf fremde Orientierungshilfen ermittelt worden sind.

Ich darf ein Beispiel bringen und halte mich dabei an renommierte Gelehrte, die ich bitte, dieses kritische Streiflicht nicht als Ausfluß böswilliger Arroganz mißzuverstehen und übelzunehmen. Bekanntlich bilden das 11./12. Jahrhundert für das deutsche Reich die Epoche

einer großen Transformation der politischen und sozialen Ordnung. Die aus dem fränkischen Reich überkommene Organisation des öffentlichen Lebens zerfällt, die bisherigen administrativen Einheiten wie Grafschaften und Gaue lösen sich auf. Aus dem Zusammenbruch des überkommenen Gefüges beginnt sich allmählich eine neue politische Ordnung herauszuschälen: eine Zusammenfassung von verliehenen oder usurpierten öffentlichen Rechten sowie von autogenen und allodialen Herrschafts- und Besitzformen auf territorialer Basis; die Anfänge der Landesherrschaft zeichnen sich ab⁷. In den letzten Jahren ist die historische Forschung auf ein wichtiges Indiz dieses in seiner Frühphase nur ungenügend zu durchschauenden Territorialisierungsprozesses aufmerksam geworden, nämlich auf die seit dem 11. Jahrhundert zu beobachtende Gepflogenheit des Adels, die bisherige Ein-Namigkeit aufzugeben und sich zusätzlich nach dem bevorzugten Wohn- oder dem Stammsitz der Familie zu benennen⁸, sich

⁴ Erwa A. Herrnbradt, Der Husterknupp. Eine niederrheinische Burganlage des frühen Mittelalters (Beih. d. Bonner Jahrb. 6), 1958, bes. S. 117 f. — W. Piepers, Ausgrabungen auf Burg Holtrop bei Bergheim/Erft. In: Bonner Jahrb. 160, 1960, S. 374—407, bes. S. 406. — Zusammenfassend A. Herrnbradt, Stand der frühmittelalterlichen Mottenforschung im Rheinland. In: Château Gaillard I, 1964, S. 83. — G. Binding, Die spätkarolingische Burg Broich in Mülheim an der Ruhr (Rhein. Ausgrabungen 8), 1970, bes. S. 88 ff. — Den wichtigsten, allerdings höchst problematischen Anhalt für eine Datierung bieten immer noch die Keramikfunde (vgl. Walter Janssen, Methodische Probleme bei der Bestimmung mittelalterlicher Siedlungskeramik. In: Burg und Stift Elten, S. 235—242). Nach Art und Umfang dieser Funde kommt man aber lediglich zu mehr oder weniger breiten Zeitsäumen, die es den Archäologen erlauben, sich je nach Temperament und Neigung als „Früh-“ bzw. „Spätdatierer“ zu klassifizieren. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß zumindest hinsichtlich des Burgtyps der „Motten“ auch von archäologischer Seite bereits eine kritische Überprüfung der „bisherigen These, nach der die Burghügel des Rheinlandes als Abwehrmaßnahmen gegen die Normannen- und Ungarneinfälle des 9. und 10. Jahrhunderts entstanden“, gefordert wird (Walter Janssen, Burg und Siedlung als Probleme der Rheinischen Wüstungsforschung. In: Château Gaillard III, 1970, S. 85).

⁵ Siehe die vorige Anmerkung.

⁶ Ein auffälliges Beispiel hierfür sind zwei Publikationen von G. Binding über die Burg Broich in Mülheim/Ruhr. Während er in seinem 1968 erschienenen Buch (wie Anm. 4) die sogen. Anlage III unter Hinweis auf die Notiz in der Gütererwerbungsliste des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg: *Castrum Theoderici*

et Erwini Bruke et quidquid adiacet 400 marcis comparavit als „Festung des Kölner Erzbischofs“ (S. 34 ff.) charakterisiert, wobei er davon ausging, der Erzbischof habe den Besitz und nicht bloß ein (Ober-)Eigentumsrecht an der Burg erworben, hat er in einem späteren Heftchen (G. Binding, Schloß Broich in Mülheim/Ruhr. Kunst und Altertum am Rhein. Führer des Rhein. Landesmuseums Bonn 23, 1970, bes. S. 24) diese „Deutung“ ganz fallengelassen, nachdem ihn S. Corsten darauf aufmerksam machte, daß die schriftliche Quellenlage ein wenig komplizierter ist, als er anfänglich glaubte. M. E. hat Binding sich hier aber zu kopfscheu machen lassen; denn daß dieses *Bruke* von 1188 „mit R. Knipping... auf Grevenbroich [zu] beziehen“ ist, dürfte keineswegs ausgemacht sein. Weder befindet er sich hier in Übereinstimmung mit Knipping, der tatsächlich eher an Broich dachte (Die Regesten der Erzbischöfe von Köln [PublGesRheinGkde XXI] II, 1901, nr. 1386 [89], noch mit der Version der sogen. Redaktion K der Gütererwerbungsliste, derzufolge dieses *Bruke* sich doch auf Broich bezieht (L. Korth, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln XII, 1887, S. 61 f.). Die Frage ist ohne eine quellenkritische Analyse der verschiedenen Versionen der sogen. Gütererwerbungsliste nicht zu klären. Die voreilige Formulierung von der „Festung der Kölner Erzbischöfe“ bleibt freilich davon unberührt und ist in jedem Falle falsch. Sie hätte sicherlich vermieden werden können, wenn Binding, statt sich auf den Auszug bei H. Schubert, Urkunden und Erläuterungen zur Geschichte der Stadt Mülheim an der Ruhr, 1928, S. 15 f. zu verlassen, einen Blick in den zweiten Band der Kölner Erzbischofregesten geworfen hätte.

⁷ H. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, 1920. Nachdruck 1961.

durch diese Namengebung bewußt in der Landschaft zu verorten, regionalterritoriale Interessenschwerpunkte zu setzen. Die Vermutung geht nun dahin, daß diese namengebenden Stammsitze Burgen gewesen sind. Ob diese Vermutung für den Niederrhein tatsächlich zutrifft, wie für andere Gegenden Deutschlands schon nachgewiesen⁹, ist noch die Frage. Sie ist keineswegs belanglos, denn ob man sich den Namen nach einem Wirtschaftshof, einem Dorf oder einer Festung gab, macht doch einen erheblichen Unterschied im Hinblick auf das Selbstverständnis dieser Adelschicht und für das Verständnis des damit zusammenhängenden Prozesses territorialer Herrschaftsbildung aus.

Georg Droege ist jüngst¹⁰ diesem Problem der Gleichzeitigkeit oder Ungleichzeitigkeit von adligem Burgenbau und moderner adliger Namengebung am Niederrhein an einigen Beispielen nachgegangen, aus denen wir den Fall der Grafen von Nörvenich herausgreifen. Diese Grafen besaßen abseits des heutigen Dorfes Nörvenich eine Burg auf einem Hügel, der aus der Böschung der Erftscholle zum Neffelbach herausgeschnitten und künstlich erhöht worden war — die interessante Variation einer Motte. Adolf Herrnbrodt hat darüber in den Bonner Jahrbüchern einen kurzen Bericht veröffentlicht¹¹, der offensichtlich Droege bewogen hat, sich bei ihm nach der Zeitstellung dieser Anlage zu erkundigen. Die Auskunft: „um 1080“ verband Droege nun mit der Tatsache, daß 1081 in einer Urkunde des Kölner Erzbischofs Sigewin zum ersten Mal ein *Adulphus comes de Noruenich* erscheint¹², und zog daraus den Schluß, auch hier habe man es mit einer keineswegs zufälligen, sondern kausal begründeten Gleichzeitigkeit von adligem Burg-

bau, moderner adliger Namengebung und den Anfängen der territorialen Grafschaft zu tun.

In der Tat hätte diese Schlußfolgerung alle Wahrscheinlichkeit für sich, wenn die Auskunft des Archäologen verläßlich wäre. Wenn ich jedoch die archäologische Literatur zur nieder-rheinischen Burgenforschung auch nur halbwegs verstanden habe, dann ist eine solch präzise Datierung dieser Burg aufgrund des vorliegenden dürftigen Materials ganz ausgeschlossen, und die Vermutung liegt nahe, Herrnbrodt habe sich bei seinem — vorsichtigerweise nur mündlich abgegebenen — Datierungsvorschlag von eben jener Urkunde des Jahres 1081 inspirieren lassen, die ihm gewiß nicht unbekannt war. Das bedeutet: Die ganze Argumentation, bei der das, was *expressis verbis* bewiesen werden sollte, bereits als unausgesprochene Prämisse eingebracht worden ist, trägt den Charakter eines veritablen Zirkelschlusses, mit dem wenig anzufangen ist, der aber sicherlich seine Wirkung tun wird.

Dazu kommt noch ein weiteres: Sowohl Droege wie Herrnbrodt gehen anscheinend wie selbstverständlich davon aus, daß der Graf Adolf von Nörvenich sich nach einer Burg, nicht etwa nach einem Hof im oder beim gleichnamigen Dorf benannte. Zumindest Herrnbrodt hätte hier gewarnt sein müssen. Seine Ausgrabung des Husterknupp, der alten Hochstaden-Burg¹³, hat ergeben (und vergleichbare Grabungen haben diesen Befund erhärtet)¹⁴, daß manchen Motten eine mehr oder minder befestigte Flachsiedlung vorausgegangen ist, die man zwar keinesfalls als Burg ansprechen, die aber durchaus schon namengebend gewesen sein kann. Von einem *castrum Noruenich* ist nämlich erst 100 Jahre später — um 1180 — in einer schriftlichen Aufzeichnung zum ersten Mal die Rede¹⁵. Und diese beträchtliche Verzögerung zwischen archäologisch ermitteltem oder erschlossenem Zeitansatz der Burgen und ihrer frühesten Erwähnung in

⁸ Vgl. K. Schmid, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. In: Zeitschrift für die Gesch. d. Oberrheins 105, 1957, S. 1—60.

⁹ H. M. Maurer, Die Entwicklung der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland. In: Zeitschrift für die Gesch. d. Oberrheins 117, 1969, S. 295 bis 332.

¹⁰ G. Droege, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, 1969, bes. S. 104 f.

¹¹ Bonner Jahrb. 160, 1960, S. 516 f.

¹² F. W. Oediger, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln (PublGesRheinGkde XXI) I, 1954—61, nr. 1145.

¹³ Siehe Anm. 4.

¹⁴ Etwa Walter Janssen u. K. H. Knörzer, Die frühmittelalterliche Niederungsburg bei Haus Meer (Schriftenreihe d. Kreises Grevenbroich 8), [1971].

¹⁵ Knipping, Regesten II nr. 1386 (34).

den Schriftquellen als *castra*, *castella* oder *oppida* entspricht dem allgemeinen Befund.

Ich darf dazu einige Fakten aufzählen: Vor der Jahrtausendwende erscheinen als *castra* und *castella* nur die festen Plätze der Römerzeit: Andernach, Bonn, Deutz, Jülich, Neuß, Nimwegen und Zülpich¹⁶. Für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts sind außer den beiden pfalzgräflichen Festen Tomburg und Siegburg¹⁷ nur jene *castella*, *oppida*, *municipiuncula* schriftlich bezeugt, die in den Erzählungen über die berüchtigten Auseinandersetzungen um das Stift Elten genannt werden: Aspel, Heimbach, Gennep, das nicht sicher identifizierte Uplage, Monterberg¹⁸; 1085 kommen dann noch die beiden Selfkantburgen Heinsberg und Wassenberg dazu¹⁹. Höhenburgen und Niederungsburgen vom Typ der Motten erscheinen also in den Schriftquellen ohne jede zeitliche Differenz.

¹⁶ Vgl. *Regionis abbatis Prumiensis chronicon cum cont.*, ed. F. Kurze, MG.SS.rer.Germ., 1890, S. 99: *Diuza castrum* (870); S. 112: *ab Andrenaco castello* (876); S. 118: *Coloniam Agrippinam, Bunnam civitates cum adiacentibus castellis scilicet Tulpiacum, Juliacum et Niusa* (881); S. 157: *apud Bonnam castellum* (924); S. 161: *iuxta Anternacum castellum* (939); S. 162: *Bonna castello* (942). — *Annales Xantenses*, ed. B. v. Simson, MG.SS.rer.Germ., 1909, S. 15: *in Noviomago castrum* (847). — *Annales Fuldenses*, ed. F. Kurze, MG.SS.rer.Germ., 1891, S. 53: *iuxta Anternacum castellum* (859); S. 88: *in castello Anternaco* (876). — *Lacomblet*, *Urkundenbuch I*, 1840, nr. 88: *iuxta castellum Julicham* (927). — E. Wisplinghoff, *Rheinisches Urkundenbuch (PublGesRheinGkde LVII) I*, 1972, nr. 46: *sub oppido castrum Bonna* (691); nr. 53: *sub oppido Bonnae castrum* (801/02); nr. 54: *castrum Bonna* (801/14); nr. 58: *castrum Bonnense* (804); nr. 62: *sub oppido Bonna castrum* (831). — Zu Bonn und Deutz vgl. auch Oediger, *Regesten I* nr. 160 u. 471.

¹⁷ *Brunwilarensis monasterii fundatorum actus*, MG.SS. XIV S. 132: *Tonaburg castrum palatini comitis* (1011); S. 134, 138: *in Tonaburg castrum* (1024, 1047). — *Lacomblet*, *Urkundenbuch I* nr. 187 = Oediger, *Regesten I* nr. 827: *castrum nomine Zoneburg bzw. Toneburg* (1052). — *Lacomblet*, *Urkundenbuch I*, 1840, nr. 202 = Oediger, *Regesten I* nr. 961: *Propter munitionem loci naturalem audaces et temerarii bomines... se... illuc recipiebant... sed etiam ipsum montem [Siegburg] cum omni edificatione in potestatem s. Petri... transfunderent; s. auch Vita Annonis*, MG.SS.XI S. 475.

¹⁸ *Alperti Mettensis De diversitate temporum libri duo*, ed. A. Hulshof (*Werken... Hist. Genootschap... Utrecht III 37*), 1916, S. 29 f., 33, 39, 41, 48. — Zur Lokalisierung von Uplage vgl. A. P. van Schilf-gaarde, *Het huis Bergh*, 1950, S. 32.

Die meisten Burgen des Dynastensadels begegnen erst in Zeugnissen des 12. und frühen 13. Jahrhunderts. Einige Beispiele: Ahr 1121²⁰, die alte Burg Berg 1133²¹, die neue Burg Berg 1160²², Geldern 1237²³, Hardt 1166²⁴, Hochstaden 1205²⁵, Jülich 1114 oder 1239²⁶, Kleve 1145²⁷, Liedberg 1166²⁸, Meer 1164²⁹, Müllenark 1168/90³⁰, Randerath 1157³¹, Saffenberg 1110³².

Als Namenspartikel in den modernen Adelsnamen begegnen diese Lokalitäten zum Teil allerdings ein gutes halbes Jahrhundert früher: 1080 Gerhard von Hochstaden, Adolf von Berg, 1081 Gerhard Graf von Jülich, Adolf Graf von Nörvenich, Adalbert von Saffenberg³³, 1092 Dietrich von Kleve³⁴, 1094 Meginher von Randerath³⁵, 1099 Graf Gerhard von Geldern³⁶ usw. Aber wie gesagt:

¹⁹ *Gesta abbatum Trudonensium*, MG.SS. X S. 241 [wahrscheinlich 1117 niedergeschrieben]: *Gerardum scilicet de castello quod dicitur de Guassenberge et Gozwinum, avunculum eius, de castello quod dicitur Heinesberge*. — Vgl. dazu S. Corsten, *Das Heinsberger Land im frühen Mittelalter*. In: *Annalen d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein* 161, 1959, S. 5–64.

²⁰ *Lacomblet*, *Urkundenbuch I* nr. 292.

²¹ *Levold von Northof*, *Chronik der Grafen von der Mark*, MG.SS.rer.Germ. NS. 6, 1929, S. 14 f. — Dazu B. Melchers, *Die ältesten Grafen von Berg*. In: *Zeitschr. d. Berg. Geschichtsvereins* 45, 1912, S. 19 Anm. 17.

²² *Lacomblet*, *Urkundenbuch I* nr. 401.

²³ L. A. J. W. Baron Sloet, *Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen tot... 1288, 1872–76*, nr. 596. Etwas früher noch erwähnt bei Caesarius von Heisterbach, *Vita Engelberti*, ed. Zschaeck (wie Anm. 2), S. 289 f.

²⁴ *Lacomblet*, *Urkundenbuch I* nr. 420.

²⁵ *Chronica regia Coloniensis*, ed. G. Waitz, MG.SS.rer.Germ., 1880, S. 220.

²⁶ *Chronica regia Coloniensis* (wie Anm. 25), S. 275. Ob sich das zu 1114 in der gleichen Quelle (wie Anm. 25), S. 55 genannte *Gulike presidium* schon auf die Burg bezieht, ist fraglich.

²⁷ *Lacomblet*, *Urkundenbuch IV* nr. 622: *castellanum de Clevia*.

²⁸ *Lacomblet*, *Urkundenbuch I* nr. 414.

²⁹ *Lacomblet*, *Urkundenbuch IV* nr. 629.

³⁰ *Knipping*, *Regesten II* nr. 1386 (42).

³¹ *Chron. regia Colon.* (wie Anm. 25), S. 93.

³² *Annales Rodenses*, ed. P. C. Boeren — G. W. A. Panhuysen, 1968, S. 40.

³³ Oediger, *Regesten I* nr. 1138 u. 1145.

³⁴ *Lacomblet*, *Urkundenbuch IV* nr. 610.

³⁵ Oediger, *Regesten I* nr. 1211.

³⁶ Oediger, *Regesten I* nr. 1222.

daraus in allen Fällen unreflektiert auf die Existenz einer Stammburg zu schließen, scheint mir zumindest übereilt und unvorsichtig.

Übereilt dürfte es auch sein, dieses späte — vom archäologischen Standpunkt würde man sagen müssen: erheblich verspätete — Auftauchen in den Schriftquellen ausschließlich mit der Zunahme der Schriftlichkeit im 12. Jahrhundert zu erklären, wodurch die Chance, in Geschichtserzählungen oder Urkunden erwähnt zu werden, für diese seit längerem bestehenden Burgen erheblich gestiegen sei. Denn diese Zunahme der Schriftlichkeit darf in ihrem Ausmaß nicht überschätzt werden. Vielmehr sollte auf seiten der archäologischen Burgenforscher reiflich bedacht werden, ob man die Schere, die sich zwischen ihren Zeitansätzen und den Schriftbelegen auftut, ohne zwingenden Grund durch kühne Hypothesen noch weiter öffnen soll.

Eins jedenfalls dürfte klar sein, wenn wir die Schriftquellen — ihre Zufälligkeit, Unvollständigkeit und Dürftigkeit eingerechnet — überhaupt ernst nehmen: von den Zeiten der Normannen- und Ungarneinfälle sind wir weit entfernt, wenn sie von Burgen am Niederrhein zu reden beginnen. Diese Erkenntnis sollte nicht ohne Konsequenzen bleiben, und das um so weniger, als auch Michael Müller-Wille in seinem Überblick über „Mittelalterliche Burghügel im nördlichen Rheinland“³⁷ feststellen mußte, daß in keinem Fall die zutage gebrachten archäologischen Befunde zwingend auf eine Zeit vor das Jahr 1000 verweisen^{37a}.

Bei den wenigen Höhenburgen des Niederrheinlandes mag das vielleicht etwas anderes

sein; hier bleibt dann aber immer noch zu klären, ob wir es mit einer Adelsburg im eigentlichen Sinne — d. h. dem befestigten Wohnsitz eines Adligen mit seiner *familia* — zu tun haben oder ob es sich um eine Anlage anderen Typs handelt.

Aus den 20er Jahren des 11. Jahrhunderts ist nun eine Geschichtserzählung überliefert, in der — anders als in den vagen Aufzeichnungen der spätkarolingischen Epoche — genau benannte und teilweise sogar beschriebene Burgen des Niederrheins eine bedeutende Rolle spielen. Ich meine den Bericht, den Alpert von Metz unter dem Titel *De diversitate temporum* über die großen Adelsfehden niedergeschrieben hat, die in den Jahren (996) 1002—1018 im Niederrheingebiet ausgefochten worden sind³⁸. Hauptkontrahenten in diesen sehr rüde geführten Kämpfen um Macht, Besitz und Geltung waren der Graf Balderich von Hamaland und seine Frau Adela einerseits sowie ein Graf Wichmann aus dem Hause der Billunger und der Bischof von Utrecht andererseits³⁹. Der Kriegsschauplatz erstreckte sich von der heutigen niederländischen Provinz Gelderland bis in die Nordeifel. Die kriegerischen Auseinandersetzungen spielten sich in der Weise ab, daß die Gegner einander in ihren Burgen belagerten und auszuhungern bzw. auszuhungern suchten. Wir erfahren von der Feste Heimbach, die auf so steilen Felsen lag, daß sie uneinnehmbar war⁴⁰ und ausgehungert werden mußte; von der Burg Monterberg, die — obwohl auf einem Berg gelegen — durch eine Erdaufschüttung und Türme zusätzlich überhöht wurde⁴¹ — ein Zustand, der noch auf dem Aquarell eines

³⁷ M. Müller-Wille, Mittelalterliche Burghügel („Motten“) im nördlichen Rheinland (Beih. d. Bonner Jahrb. 16), 1966, S. 11.

^{37a} Was die oft zitierte Bemerkung in einer Urkunde des Klosters St. Maximin bei Trier von 926: ... *depopulantibus Agarenis pene totum regnum Belgicae Galliae studuit unusquisque diligenter tuta loca perquirere, ubi aliquid firmitatis fieri potuisset contra predictorum insidias perfidorum* ... (H. Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, 1860, nr. 167) tatsächlich besagen will, scheint mir keineswegs eindeutig und klar. Nicht viel besser steht es mit den dürftigen Texten aus dem Westen des Reiches, die ebenfalls eine Verbindung zwischen Ungarneinfällen und Burgbau vermuten lassen. — Vgl. dazu H. Büttner, Zur Burgenbauordnung Heinrichs I. In: Blätter f. deutsche Landesgeschichte 92, 1956, 1—17.

³⁸ Siehe Anm. 18.

³⁹ S. Hirsch, Die Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., Bd. II, 1864, S. 345—354, Bd. III, 1875, S. 40—45, 69—71. — F. W. Oediger, Adelskampf um Elten (996—1002). In: F. W. Oediger, Vom Leben am Niederrhein, 1973, S. 217—235. — A. Wirtz, Die Geschichte des Hamalandes. In: Annalen d. Histor. Vereins f. d. Niederrhein 173, 1971, S. 7—84.

⁴⁰ Alperti Mettensis *De diversitate temporum*, ed. A. Hulshof (wie Anm. 18) S. 39: ... *qui iam multis diebus municionculam Hengibach obsedit. In altissimis namque rupibus sita, inexpugnabilis erat.*

⁴¹ Alpert von Metz (wie Anm. 18) S. 29: *Munnam castellum aggere et turribus edicius extulit, et quia supra montem erat positum, tam facile illud munivit, ut nisi obsidione expugnari non potuerit.*

niederländischen Künstlers des 17. Jahrhunderts zu erkennen ist⁴²; von der Burg Aspel, die in einem Sumpf hinein gebaut war, so daß man *propter firmitatem loci* kaum an sie herankommen konnte⁴³; und schließlich von der Burg Uplage, die auf einem Hügel lag, der sich nur unwesentlich aus der Ebene heraushob, deshalb durch eine künstliche Erdaufschüttung erheblich erhöht worden war (*aggere egregie elevatus*) und außerdem von einer Mauer geschützt wurde, *quod in illis locis rarissimum est*⁴⁴.

Der Bericht dieses mit den lokalen Verhältnissen vertrauten Zeitgenossen⁴⁵ deutet m. E. nachdrücklich darauf hin, in welche Zusammenhänge wir die frühen niederrheinischen Adelsburgen vom Typ der Motte, wie sie hier sehr plastisch beschrieben sind, historisch einzuordnen haben: nämlich in die Welt der um Erwerb und Behauptung territorialer Herrschaft ausgefochtenen Adelsfehden des 11./12. Jahrhunderts; in diesem mit zahlenmäßig geringen Gefolgschaften geführten Kleinkrieg hatten diese Anlagen einen Sinn und Nutzen. Der niederrheinische Adlige hat sich seine Burg nicht gebaut, um sich vor plündernden Normannen- und Magyarscharen, sondern um sich vor seinesgleichen zu schützen.

Daß mit einer solchen Einordnung sich keineswegs alle Probleme klären lassen, liegt auf der Hand und braucht kaum eigens betont zu werden. Eine Antwort auf die Frage, wo dieser Typ von Burg in technischer Hinsicht seine Vorbilder hat, wird dadurch z. B. nicht erleichtert. Es bleiben Ungereimtheiten wie etwa die merkwürdige Tatsache, daß eine gewaltige

Motte wie die bei Dalheim-Rödgen⁴⁶ keine Spuren in den Schriftquellen hinterlassen hat, vorausgesetzt, es handelt sich dabei um eine Anlage aus dem 11.—13. Jahrhundert und nicht aus einer späteren Zeit, in der man an eine bedeutende Burg ganz andere bautechnische Anforderungen stellte. Die Fragen lassen sich ohne Mühe fortsetzen.

Immerhin aber haben wir damit einen seiner historischen Struktur nach in sich weitgehend geschlossenen, seinem geschichtlichen Charakter nach fast einheitlichen Zeitraum von 200 Jahren in den Blick genommen, innerhalb dessen sich die oben erwähnte Diskrepanz zwischen archäologisch angesetzten Zeitstellungen und schriftlichen Belegen wenn nicht aufheben, so doch sehr mildern läßt. Darüber hinaus kann die Tatsache, daß diese frühterritorialen Machtkämpfe und die Bedeutung des Adels in dem Maße zunehmen, in dem sich die Kraft übergeordneter königlicher oder herzoglicher Gewalten abschwächt, eine Erklärung dafür liefern, daß viele Burgen sich erst im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert einer historiographischen Erwähnung oder urkundlichen Notifizierung aufdrängten. Wir sollten der Erzählung des Alpert von Metz im übrigen auch darin Glauben schenken, daß man diese Niederungsburgen in das unkultivierte Sumpf- und Bruchland setzte *propter firmitatem loci*, nicht um dieses Land der Siedlung zu erschließen, wie Walter Janssen kürzlich zu bedenken gegeben hat⁴⁷. Das mag eine spätere Folge dieser Praxis gewesen sein, ihr Motiv aber wohl kaum.

Der künstliche Burghügel wurde — den Schriftzeugnissen zufolge — nichts aus siedlungstechnischen Gründen (Überschwemmungsschutz), sondern nach dem fortifikatorischen Prinzip der Überhöhung aufgeworfen.

⁴² H. D a t t e n b e r g, *Niederrheinansichten holländischer Künstler des 17. Jahrhunderts*, Düsseldorf 1967, S. 97.

⁴³ Alpert von Metz (wie Anm. 18) S. 30: ... *Aspolam ex una parte obsedit. Nam ex altera palude et stagno interiecto inaccessabilis erat...*, *propter firmitatem loci et altitudinem turrium nihil proficere poterant.*

⁴⁴ Alpert von Metz (wie Anm. 18) S. 43: *Set hec sola res remedio illis erat, quod locus ex planicie natura paululum adclivis et aggere egregie elevatus et muro, quod in illis locis rarissimum est, circumdatus erat.*

⁴⁵ Über Alpert von Metz vgl. die Einleitung von C. Pijacker Hordijk zur Ausgabe von A. Hulshof und H. Plechl, in: *Neue Deutsche Biographie I*, 1953, S. 204.

⁴⁶ Vgl. Müller-Wille, *Mittelalterliche Burghügel*, S. 103 ff. und neuerdings: E. Q u a d f l i e g; *Die Helpensteiner Herrschaft Arsbeck-Rödgen*. In: *Annalen des Histor. Vereins f. d. Niederrhein* 176, 1974, S. 46.

⁴⁷ Walter Janssen, *Zur Differenzierung des früh- und hochmittelalterlichen Siedlungsbildes im Rheinland*. In: *Festschrift Edith Ennen*, 1972, S. 277—325, bes. S. 304 f.

Die Motten waren unter verteidigungstechnischem Aspekt nichts anderes als imitierte Höhenburgen, für deren Anlage im niederrheinischen Flachland die natürlichen Voraussetzungen fehlten. Denn ebenso wie der Graf von Berg 1160 seine neue Burg über der Wupper — die in der deutschen Sprache bezeichnende Austauschbarkeit der Begriffe „Berg“ und „Burg“ in Anspruch nehmend — als *noster novus mons* vorstellte⁴⁸, so sprach auch der Herr von Heinsberg fünf Jahre später von der *basilica monti suo collateralis*⁴⁹ und meint damit seine Kunsthügelburg, seine Motte, an der Wurm.

Wenn ich mir erlauben darf, ein Fazit aus diesen recht fragmentarischen Äußerungen zu ziehen, dann das folgende: Burgenforschung an Niederrhein muß *i n t e r d i s z i p l i n ä r* betrieben werden, allerdings nicht in jenem eklektizistischen Sinne, daß Historiker und Archäologen sich aus der jeweiligen Nachbarwissenschaft das herausholen, was sie zufällig kennen und außerdem in ihre Konzeptionen paßt.

Vielmehr sollten zunächst archäologische Befunde und schriftliche Zeugnisse für sich nach Maßgabe der dafür entwickelten spezifischen wissenschaftlichen Methoden systematisch aufgearbeitet und — wenn möglich — zu einem jeweiligen Gesamtbild zusammengefügt werden. Erst wenn diese Arbeit getan ist, wären beide Bilder, die nun nicht mehr von subjektiver Beliebigkeit geprägt sind, miteinander zu vergleichen, aneinander zu korrigieren und zu ergänzen und der — m. E. keineswegs hoffnungslose — Versuch zu wagen, sie miteinander in Deckung zu bringen, um auf diese Weise zu einer allseits akzeptablen Hypothese über die geschichtlichen Bedingungen des frühmittelalterlichen Burgbaus am Niederrhein zu kommen⁵⁰.

⁴⁸ L a c o m b l e t, Urkundenbuch I nr. 401.

⁴⁹ L a c o m b l e t, Urkundenbuch I nr. 409. — Dazu Müller-Wille, Mittelalterliche Burghügel, S. 95 f.

⁵⁰ Die vorstehenden Überlegungen wurden beim VII. Kolloquium von „Château Gaillard“ in Blois am 2. 9. 1974 vorgetragen.